

DIPLOM-KAUFMANN

MARTIN LÖFFLAD

STEUERBERATER

EGERWEG 19
86753 MÖTTINGEN

Tel.: 09083 / 969754
Fax: 09083 / 969755

www.steuerberater-loefflad.de

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. März 2012

Inhalt

1. Allgemeines
2. E-Bilanz
 - a) Elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen
 - b) Vorsicht: Auswertungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung
 - c) Anwendungszeitpunkt
3. Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen
 - a) Verpflichtung ab 2011
 - b) Einkommensteuererklärung
 - c) Andere Steuererklärungen
4. Oldtimer im Betriebsvermögen
5. 1 %-Regelung verfassungsgemäß?
6. Zinslaufbeginn beim Investitionsabzugsbetrag
7. Berufsunfähigkeit i.S.d. § 16 Abs. 4 EStG
8. Ansatz der verkehrsgünstigeren Straßenverbindung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
 - a) Allgemeines
 - b) Rechtsprechung des BFH
 - c) Zusammenfassung
9. Fahrten zum Betrieb des Arbeitgebers als Reisekosten
 - a) Grundsätzliches
 - b) Aktuelles BMF-Schreiben
 - c) Zusammenfassung
10. Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung als Werbungskosten § 19 EStG
11. Neues zur Erhebung der Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer
12. Vorsicht bei Übergabe vermieteter Immobilien
13. Zeitpunkt der Verlustverrechnung
14. Wichtig für alle Auslandslieferungen: neue Gelangensbestätigung
15. Gefahrenpunkt „Schulden der Umsatzsteuer“, obwohl keine Rechnung vorliegt
16. Grunderwerbsteuererhöhung
17. Neuregelung durch den Anwendungserlass zur Abgabeordnung
18. Verfahrensvereinfachung bei nachträglicher Feststellung von Versicherungspflicht für Minijobber
 - a) Problem
 - b) Grundsatz
 - c) Nachträgliche Korrektur
 - d) Verfahrensvereinfachung
 - e) Beispiel
19. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch im März 2012 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts.

Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1.5.2012 erscheinen.

2. E-Bilanz

a) Elektronische Einreichung von Jahresabschlüssen

Bei der Einreichung von Steuererklärungen oder –voranmeldungen ist es rechtlich möglich bzw. sogar vorgeschrieben, die Daten elektronisch an das Finanzamt zu übertragen und vollständig auf eine Einreichung ausgedruckter Formulare/Unterlagen zu verzichten. Die Jahresabschlüsse können aber bisher nur in elektronischer Form eingereicht werden.

Dies möchte der Gesetzgeber nun mit der Einführung der E-Bilanz ändern. Die E-Bilanz ist also als Teil des Electronic-Government (E-Government) zu sehen, das wiederum die Umstellung von Verwaltung und staatlicher Leistungserbringung hin zur verstärkten Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien darstellt.

b) Vorsicht: Auswertungsmöglichkeiten seitens der Finanzverwaltung

Trotz dieses Hintergrundes und des harmlos klingenden Begriffes „E-Bilanz“ sollte man sich nicht darüber täuschen lassen, dass die neue gesetzliche Regelung die Übermittlung von weit mehr als lediglich bloßen Bilanzdaten verlangt. Es handelt sich also nicht lediglich um eine Änderung des Übermittlungsweges, sondern zum Teil um einen erheblichen Eingriff in die bisherige Buchungspraxis. Die zweite, weniger nach außen getragene Zielstellung des Gesetzgebers ist es nämlich, das Buchungsverhalten der Steuerpflichtigen zu standardisieren und die Detailgenauigkeit zu erhöhen, um bessere Auswertungsmöglichkeiten zu erhalten.

c) Anwendungszeitpunkt

Grundsätzlich sind alle nach dem 31.12.2011 beginnenden Wirtschaftsjahre betroffen. Beim kalenderjahrgleichen Wirtschaftsjahr ist somit das Wirtschaftsjahr 2012 erstmals elektronisch einzureichen.

Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn im ersten Jahr nach dem bisherigen Verfahren weiterhin in Papierform der Jahresabschluss ans Finanzamt geschickt wird. Wer von der Nicht-Beanstandungsregel Gebrauch macht, muss somit bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr erst den Abschluss 2013 und beim abweichenden Wirtschaftsjahr 2013/2014 elektronisch einzureichen.

3. Elektronische Übermittlung der Steuererklärungen

a) Verpflichtung ab 2011

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind Unternehmen verpflichtet, ihre Jahressteuererklärungen auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln.

b) Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung 2011 ist für Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte erzielen, elektronisch zu übermitteln.

Gewinneinkünfte sind Einkünfte

- aus Land- und Forstwirtschaft
- aus Gewerbebetrieb
- aus selbständiger Arbeit

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn neben den Gewinneinkünften Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressionseinkünfte jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Die elektronische Übermittlung ist aber auch in diesen Fällen möglich.

c) Andere Jahressteuererklärungen

Unabhängig vom Vorliegen von Gewinneinkünften besteht die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung auch für:

- Umsatzsteuererklärungen für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 enden
- Körperschaftsteuererklärungen sowie Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen ab dem Veranlagungszeitraum 2011
- Gewerbesteuererklärungen und Erklärungen für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ab dem Erhebungszeitraum 2011
- Feststellungserklärungen für nach dem 31.12.2010 beginnende Feststellungszeiträume
- die Anlage EÜR (Einnahmeüberschussrechnung) für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen

4. Oldtimer im Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich in einem Fall mit den für Aufwendungen für einen Oldtimer (hier: Jaguar E-Type Baujahr 1973) befasst.

Der BFH (Beschluss vom 10.08.2011 - I B 42/11) kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen für einen Oldtimer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, da sie ihrer Art nach als unangemessener Repräsentationsaufwand anzusehen sind und der Oldtimer eine Nähe zur privaten Lebensführung aufweist.

Damit wird im Urteilsfall der Oldtimer aktiviert und abgeschrieben; sämtliche laufenden Aufwendungen außerbilanziell allerdings wieder hinzugerechnet. Die stillen Reserven jedoch bleiben steuerverhaftet. Dies bedeutet, dass im Falle einer Veräußerung oder Entnahme des Oldtimers die stillen Reserven trotzdem steuerpflichtig sind – obwohl die laufenden Aufwendungen nicht abziehbar waren.

5. 1%-Regelung verfassungsgemäß?

Beim BFH liegt unter dem Aktenzeichen VI R 51/11 die Rechtsfrage, ob die 1 %-Regelung verfassungsgemäß ist. Im zu entscheidenden Fall geht es um die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem Geschäftsführer einer GmbH.

Es muss geklärt werden, ob die Pauschalbewertung der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs insoweit noch verfassungsgemäß ist, als der geldwerte Vorteil nach dem Listenpreis bei der Erstzulassung oder aus einem abweichenden niedrigeren (z.B. Gebrauchtwagenwert) bemessen wird?

6. Zinslaufbeginn beim Investitionsabzugsbetrag

Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist nach § 7g Einkommensteuergesetz ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) möglich. Dadurch wird Aufwand steuermindernd vorgezogen. Wird innerhalb des nachfolgenden dreijährigen Investitionszeitraumes nicht investiert, so wird der IAB wieder rückwirkend aufgelöst. Dies bewirkt auch eine Verzinsung der Steuernachzahlung mit jährlich 6 %.

Die Zinsberechnung der Steuernachforderung beginnt nach Auffassung der Finanzverwaltung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde. Für 2009 beginnt der Zinslauf somit am 1.4.2011.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat gegen die Finanzverwaltung entschieden, dass die Aufgabe der Investitionsabsicht nach Erlass des Steuerbescheids, in dem ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt wurde, nicht den rückwirkenden Zinslaufbeginn auslöst. Der Zinslauf beginnt laut Urteil vom 5.5.2011, K 266/10, erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in dem das rückwirkende Ereignis eingetreten ist. Somit wesentlich später als nach der Auffassung der Finanzverwaltung.

Gegen das Urteil wurde die Revision beim BFH nicht zugelassen. Hiergegen ist die Nichtzulassungsbeschwerde unter IV B 87/11 eingelegt worden.

7. Berufsunfähigkeit i.S.d. § 16 Abs. 4 EStG

Veräußert der Steuerpflichtige seinen Betrieb oder gibt ihn auf und hat er im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ein Freibetrag nach § 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) auf Antrag nur dann zu gewähren, wenn der Veräußerer im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist.

Für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist allein auf das Sozialversicherungsrecht abzustellen.

Danach liegt Berufsunfähigkeit vor bei Betroffenen, „*deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist*“ (§ 240 Abs. 2 SGB VI). Maßstab für die Beurteilung ist damit der bisherige Beruf des Betroffenen.

Fundstelle: OFD Niedersachsen vom 20.12.2011

8. Ansatz der verkehrsgünstigeren Straßenverbindung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

a) Allgemeines

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Einkommensteuergesetz bemisst sich die Entfernungspauschale grundsätzlich nach der kürzesten Straßenverbindung. In der Vergangenheit war immer wieder streitig, wie der Begriff „verkehrsgünstiger“ auszulegen ist.

b) Rechtsprechung des BFH

In zwei Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nunmehr wie folgt Stellung genommen (Urteile vom 16.11.2011, Az. VI R 19/11 und VI R 46/10):

- Ob eine Straßenverbindung verkehrsgünstiger ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Entgegen der Auffassung der Verwaltung ist jedoch keine Mindestzeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich.
- Ein Ansatz der verkehrsgünstigeren Strecke ist nur dann möglich, wenn diese Strecke vom Arbeitnehmer tatsächlich genutzt wird.

c) Zusammenfassung

Für den Ansatz der (längeren) verkehrsgünstigeren Strecke ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer dokumentiert, dass diese Strecke z.B. aufgrund der Anzahl der Ampeln sowie der Verkehrsführung einfacher und damit auch „stressfreier“ als die kürzere Strecke zurückgelegt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Zeitersparnis je Arbeitstag weniger als 20 Minuten beträgt.

9. Fahrten zum Betrieb des Arbeitgebers als Reisekosten

a) Grundsätzliches

Die Fahrt zwischen Wohnung und Betrieb des Arbeitgebers kann grundsätzlich nur mit der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer als Werbungskosten angesetzt werden.

Nach Auffassung des BFH (3 Urteile von 9.6.2011) gilt dies jedoch nur, sofern der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers schwerpunktmäßig tätig wird.

b) Aktuelles BMF-Schreiben der Verwaltung

Mit BMF-Schreiben vom 15.12.2011 hat die Verwaltung auf die o.g. Urteile wie folgt reagiert:

1. Die Grundsätze der Urteile sind in allen offenen Fällen anzuwenden.
2. Jedoch ist von einer regelmäßigen Arbeitsstätte auszugehen wenn der Arbeitnehmer
 - einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist oder
 - in einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers
 - arbeitstäglich,
 - je Arbeitswoche einen vollen Arbeitstag oder
 - mindestens 20 % seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.
3. Der Arbeitnehmer kann jedoch nachweisen oder glaubhaft machen, dass – abweichend von Punkt 2 – der Betrieb des Arbeitgebers doch keine regelmäßige Arbeitsstätte bildet.

c) Zusammenfassung

Insbesondere bei Arbeitnehmern im Außendienst ist es wichtig, die Anwesenheitszeiten innerhalb und außerhalb des Betriebes – zumindest für einen repräsentativen Zeitraum – aufzuzeichnen und dadurch zu dokumentieren, dass der Betrieb des Arbeitgebers keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt. Gelingt dies, können die Fahrten zum Betrieb nach Reisekostengrundsätzen (0,30 € je gefahrenen Km) geltend gemacht werden.

10. Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung als Werbungskosten § 19 EStG

Leistet ein Arbeitnehmer, der zugleich auch Gesellschafter ist, Ausgaben zur Tilgung einer Bürgschaft, können diese Aufwendungen Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit oder nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung darstellen. Die steuerliche Auswirkung ist erheblich, da Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu 100 % steuerwirksam werden; dagegen wirken sich nachträgliche Anschaffungskosten lediglich im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 60 % aus.

Danach können grundsätzlich auch Ausgaben zur Tilgung einer Bürgschaftsverpflichtung Werbungskosten sein. Werden sie als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht, muss bereits die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung beruflich veranlasst gewesen sein.

Im Streitfall ging der Arbeitnehmer die Bürgschaft zu einem Zeitpunkt ein, in der Bürge noch nicht Gesellschafter der GmbH war. Die Bürgschaft diente der Sicherung des Arbeitsplatzes und zugleich im Hinblick der künftigen Gesellschafterstellung.

Mit Urteil vom 16.11.2011 – VI R 97/10 ordnete der BFH die Aufwendungen der Einkunftsart zu, zu der sie nach Art und Weise die engere Beziehung haben. Die Übernahme der Verpflichtung erfolgte zu einem Zeitpunkt, bei dem der Arbeitnehmer noch nicht Gesellschafter war. Damit ordnete der BFH die Aufwendungen ausschließlich den Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit zu.

11. Neues zur Erhebung der Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer

Nach bisherigem Recht gibt es zwei Möglichkeiten die Kirchensteuer zur Abgeltungsteuer zu entrichten. Zum einen kann die Bank direkt mit der Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer beauftragt werden (die entsprechenden Formulare sind bei Ihrer Bank erhältlich). In diesem Falle reduziert sich der Abgeltungsteuersatz von 25 % gleich auf 24,51 % (bei 8 % Kirchensteuer) bzw. 24,45 % (bei 9 %). Zum anderen kann die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung nacherklärt werden. Dazu müssen dann sämtliche Kapitalerträge in der Anlage KAP erklärt werden, so dass der von Gesetzgeber gewünschte Vereinfachungseffekt vollständig verpufft.

Da die Praxis gezeigt hat, dass nur sehr wenige Bürger ihre Bank mit der Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer beauftragt haben und zudem nicht alle ihrer Verpflichtung zur Nacherklärung der Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachgekommen sind, wird das bisherige Verfahren ab dem Jahr 2014 (für alle Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2013 zufließen) durch einen verpflichtenden Kirchensteuerabzug seitens des Abzugsverpflichteten (i.d.R. die Bank) ersetzt (gesetzliche Neuregelung durch das Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetz).

Dazu muss der Abzugsverpflichtete einmal jährlich zwischen dem 1.9. und dem 31.10. beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer (also der Bürger) am 31.8. des betreffenden Jahres kirchensteuerpflichtig war. Diese Daten werden dann für den Kirchensteuerabzug zugrunde gelegt. Soweit sich dann unterjährige Änderungen ergeben (z.B. Austritt aus der Kirche), kann dies dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung für das jeweilige Jahr bereinigt werden.

Hinweise:

- Aus Datenschutzgründen erhält der Abzugsverpflichtete (z.B. die Bank) lediglich eine dreistellige Kodierung für den vorzunehmenden Kirchensteuerabzug. Ihm wird also nicht bekannt, welcher Religionsgemeinschaft der Bürger tatsächlich angehört.
- Der Datenabruf kann auch gesperrt werden (schriftlich bzw. beim Onlineportal des Bundeszentralamtes für Steuern - BZSt). Dies muss den Bürgern vor der Abfrage durch den Abzugsverpflichteten (i.d.R. die Bank) auch mitgeteilt werden. Wird ein solcher Sperrvermerk veranlasst, teilt dies das BZSt dem zuständigen Finanzamt mit, das dann den Bürger zur Abgabe einer Steuererklärung auffordert.

12. Vorsicht bei Übergabe vermieteter Immobilien

Die „Übergabe“ von Immobilien suggeriert dem unbedachten Leser, dass stets eine Schenkung des Übergebers an den Übernehmer vorliegt. Das Steuerrecht sieht diesen Vorgang aber differenzierter. Muss der Übernehmer der Immobilie eine – wie auch immer geartete – Gegenleistung z.B. in Form von Abstandszahlungen an den Übergeber, Schuldübernahme, Hinauszahlung an die Geschwister oder auch in Form einer Rente erbringen, führt dies steuerlich auf der Seite des Übernehmers zu Anschaffungskosten und beim Übergeber zu einem Veräußerungsentgelt.

Beim Übergeber kann dies erhebliche negative steuerliche Konsequenzen haben, wenn zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Übergabe nicht mehr als 10 Jahre liegen (Berechnungsgrundlage für die Frist sind jeweils die entsprechenden Notarverträge). Es liegt hier – teilweise – ein privates Veräußerungsgeschäft i.S.d. § 23 EStG vor, bei dem u.U. trotz eines Wertverlusts der Immobilie erhebliche Gewinne der Besteuerung zu unterwerfen sind, weil die vorgenommene Abschreibung bei der Berechnung der steuerlichen Einkünfte wieder hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Vor Übergabe von Immobilien (nicht nur vermietet!) sollte zur Vermeidung unerwünschter steuerlichen Folgen generell das Gespräch mit dem steuerlichen Berater gesucht werden!

13. BFH widerspricht Finanzverwaltung - Zeitpunkts der Verlustverrechnung

Anteilsübertragungen (beispielsweise GmbH-Anteile) können sowohl quotal als auch vollständig den Untergang bestehender Verlustvorträge zur Folge haben.

Am 29.2.2012 veröffentlichte der BFH seine Entscheidung von 30.11.2011 zum Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 S. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) bei unterjährigen quotalen schädlichen Anteilsübertragungen. Abweichend von der Auffassung des Bundesfinanzministeriums kann bei einem unterjährigen schädlichen Beteiligungserwerb ein in diesem Wirtschaftsjahr erzielter Gewinn mit dem bisher noch nicht genutzten Verlust verrechnet werden.

14. Wichtig für alle Auslandslieferungen: neue Gelangensbestätigung

EU-Warensendungen an andere Unternehmer sind steuerfrei, sofern der Lieferant die hierfür notwendigen Voraussetzungen nachweist.

§ 17a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung regelt den Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen. Eine Neuregelung ab dem 1.1.2012 sieht vor, dass der „Unternehmer“, also der Lieferant/Verkäufer, den Nachweis für Umsatzsteuerzwecke zu führen hat und zwar über das Doppel der Rechnung und die neue Gelangensbestätigung. Dies ist eine MUSS-Vorschrift.

Die Gelangensbestätigung ist die Bestätigung des Abnehmers/Empfängers, dass er die Ware an einem bestimmten Tag und Ort tatsächlich erhalten hat.

Kann diese Gelangensbestätigung im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht vorgelegt werden, werden die Prüfer rigoros die Steuerbefreiung versagen – Nachzahlungen drohen (!).

Aufgrund massiver Kritik an diesen neuen Nachweisen hat das Bundesfinanzministerium die Anwendung auf den 1.7.2012 verschoben – bis dahin gelten die bisherigen Nachweisvorschriften. Kommen wird diese neue Gelangensbestätigung jedoch in jedem Fall, denn gesetzlich ist sie ja bereits verankert.

Warensendungen in das EU-Ausland werden durch diese rein deutsche neue „Nachweiserfindung“ erheblich erschwert, da die bisher international üblichen Dokumente (z.B. Lieferscheine und Frachtbriefe) nicht mehr akzeptiert werden.

Da dieses unpraktikable Verfahren zu erheblichem Aufwand und Gefahrenpunkten für Exporteure führt, sollten sich alle Betroffenen schnellstmöglich mit dieser Materie im Dialog mit uns (Ihrem Steuerberater) auseinandersetzen. Auch um Streitfälle mit den ausländischen Kunden zu vermeiden.

Der Europäische Gerichtshof verlangt allerdings, dass die nationalen Nachweispflichten praktikabel sein müssen – ein Hoffnungsschimmer?

Zu beachten ist daneben, dass die verlängerte Übergangsfrist bis zum 30.6.2012 nur für die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt. Bei Ausfuhren in Drittländer müssen die Neuerungen bereits ab 1.4.2012 beachtet werden.

15. Gefahrenpunkt „Schulden der Umsatzsteuer“, obwohl keine Rechnung vorliegt

Der BFH hat jüngst entschieden, dass der unberechtigte Ausweis von Umsatzsteuer in einer Rechnung auch dann zur Umsatzsteuerschuld des Rechnungsausstellers führt, wenn die Rechnung gar nicht alle gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält.

Diese Strafbesteuerung hatte der BFH früher ganz anders gehandhabt: sie konnte nur gegeben sein kann, wenn eine Rechnung alle Merkmale aufweist, die für den Vorsteuerabzug erforderlich sind.

Die neue Rechtsprechung führt leider zu Verwirrung und Praxisunsicherheit, wird aber von den Finanzamtsprüfern bereits angewandt.

So kann eine Umsatzsteuerschuld auch gegeben sein, wenn nur sog. „Angebote, Kostenvoranschläge oder pro-forma-Rechnungen“ ausgestellt werden (!).

Dies muss unbedingt vermieden werden, d.h. „Drauf schreiben was drin ist“.

Formulierungs-Tipp: „Es handelt sich nicht um eine Rechnung i.S.d. UStG“

16. Grunderwerbsteuererhöhung

Die Bundesländer können den jeweiligen Grunderwerbsteuersatz selbst festlegen. Zwischenzeitlich haben mehrere Bundesländer von dieser Regelung Gebrauch gemacht:

Baden-Württemberg (ab dem 05.11.2011)	5,0 %
Bayern (unverändert)	3,5 %
Mecklenburg-Vorpommern (voraussichtlich 1.7.2012)	5,0 %
Rheinland-Pfalz (ab dem 1.3.2012)	5,0 %
Saarland (ab dem 1.1.2011)	4,0 %
Thüringen (ab dem 7.4.2011)	5,0 %

17. Neuregelung durch den Anwendungserlass zur Abgabeordnung

Mit Schreiben vom 17.1.2012 hat das Bundesfinanzministerium seinen Anwendungserlass zur Abgabenordnung grundlegend im Bereich der Gemeinnützigkeit überarbeitet. Unter den vielen Änderungen lassen sich zusammengefasst die folgenden erheblichen Abweichungen nennen:

- Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht.
- Die im Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung aufgeführte Satzung ist zwingend für jede gemeinnützige Körperschaft verbindlich.
- Änderung bei der Geprägerechtsprechung (Erhebliche Auswirkung für Fördervereine)
- Kooperationen zwischen gemeinnützigen Körperschaften
- Nachweis der wirtschaftlichen Bedürftigkeit

18. Verfahrensvereinfachung bei nachträglicher Feststellung von Versicherungspflicht für Minijobber

a) Problem

Sofern im Rahmen einer Betriebsprüfung der DRV festgestellt wird, dass ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis irrtümlich als versicherungsfreier Minijob bewertet wurde, führte die nachträgliche Korrektur bislang zu einem recht erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Sozialversicherung hat dazu nunmehr eine vereinfachte Vorgehensweise beschlossen.

b) Grundsatz

Arbeitgeber müssen jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten melden und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zahlen. Somit müssen Arbeitgeber stets das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers beurteilen, Beiträge berechnen und gegebenenfalls vom Arbeitsentgelt einbehalten und an die Einzugsstelle abzuführen (§§ 28a, 28e SGB IV).

c) Nachträgliche Korrektur

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass erst im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu Unrecht als versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung bewertet wurde. In der Folge werden die Pflichtbeiträge in diesen Fällen regelmäßig nachberechnet.

In einem 2. Schritt sind die zu Unrecht gezahlten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auf schriftlichen Antrag von der Minijob-Zentrale zu erstatten. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, weil die von der Minijob-Zentrale erstatteten Beiträge den Krankenkassen als Einzugsstellen der Sozialversicherungsbeiträge zustehen und an diese von den Arbeitgebern überwiesen werden müssen.

d) Verfahrensvereinfachung

Vor diesem Hintergrund, haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung im November 2011 auf eine vereinfachte Vorgehensweise geeinigt:

- Die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung werden in diesen Fällen künftig nur noch die Differenz zwischen den zu Unrecht gezahlten Pauschalbeiträgen (einschließlich Umlagen) und den nachzuzahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (einschließlich Umlagen) je Versicherungszweig als Beitragsanspruch ermitteln.
- Der Arbeitgeber wird vom Betriebsprüfer der DRV aufgefordert, die nach der DEÜV erforderlichen Meldekorrekturen vorzunehmen.
 - o Die an die Minijob-Zentrale übermittelten Meldungen werden für den Korrekturzeitraum storniert.
 - o Der Krankenkasse sind Meldungen auf der Basis der vollen beitragspflichtigen Arbeitsentgelte zu übermitteln – also nicht nur in Höhe der ermittelten Differenz.
- Die vom Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale übermittelten Beitragsnachweise werden nicht korrigiert und bleiben damit unverändert.
- Die aufgrund der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zuständige Krankenkasse stellt dann nur die vom Betriebsprüfer ermittelte Beitragsforderung (Differenzbetrag) zum Soll.

e) Beispiel

Ein Arbeitnehmer wurde vom 1.9. - 30.11.2010 mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 300 € als Minijobber angemeldet und mit Beitragsgruppe „6500“ abgerechnet.

Während der Betriebsprüfung der DRV am 29.2.2012 wird festgestellt, dass ein monatlicher Sachbezug (freie Unterkunft) in Höhe von 206 € bisher nicht als Arbeitsentgelt berücksichtigt wurde.

Bisherige IST-Abrechnung: 300 €

Richtige SOLL-Abrechnung: 506 € (in der Gleitzone)

Ist-Beitragsgruppe	Ist-Beitrag	Soll-Beitragsgruppe	Soll-Beitrag
13 % 6000	39,00 €	15,5 % 1000	66,74 €
15 % 0500	45,00 €	19,9 % 0100	85,68 €
0,6 % U1	1,80 €	3,0 % 0010 *)	12,92 €
0,14 % U2	0,42 €	1,95 % 0001 *)	8,40 €
		2,0 % U1*	8,61 €
		0,3 % U2*	1,29 €
Summe	3 x 86,22 €	Summe	3 x 183,64 €

*) je nach Krankenkasse verschieden (hier rein fiktive Werte)

Ergebnis:

- Der Arbeitgeber überweist der Krankenkasse nur die Differenz in Höhe von $(3 \times 183,22 \text{ €}) - (3 \times 86,22 \text{ €}) = 292,26 \text{ €}$.
- Das nach Maßgabe von § 14 DEÜV zu korrigierende meldepflichtige (Gleitzonen-)Entgelt beträgt $(3 \times 430,59 \text{ €}) = 1.292 \text{ €}$.

19. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.